

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06. April 2000 Nr.14

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
23.03.2000	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten	195
28.03.2000	5. Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sundef“	200
29.03.2000	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	203
04.04.2000	Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- und Versorgungsangelegenheiten	204
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
1503.2000	Bebauungsplan Nr. 45 „Eichenhof“, 1. Änderung	205
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
21.03.2000	7. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung	207
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
10.02.2000	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	208
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Winsen/Luhe</u>	
14.03.2000	Ergänzung der Friedhofsordnung vom 16.05.1988	210

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Oberkreisdirektor, 21414 Winsen, Postfach
 Erscheinungsweise: Wöchentlich oder-nach Bedarf

Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der
ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des
Landkreises Harburg

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Absätze 2 und 5 bis 9 und 47 Absatz 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 03.02.2000 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Landkreis wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete und die unter § 7 angeführten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 410,00 DM.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung, der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung sowie des Verdienstaussfalls nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Kreistagsabgeordneten werden die gemäß § 35 Absätze 2 und 5 NLO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zur Höhe von 15,00 DM pro Stunde erstattet.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Landrat, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Landrat	1.640,00 DM
b) an den ersten stellvertretenden Landrat	615,00 DM
c) an den zweiten stellvertretenden Landrat	410,00 DM
d) an die Fraktionsvorsitzenden	615,00 DM
e) an die Mitglieder des Kreisausschusses	410,00 DM

- (2) Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Ist der Landrat oder einer seiner Vertreter länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung seines Amtes verhindert, erhält der Vertreter ab Beginn des folgenden Kalendermonats die dem Landrat bzw. dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Landrat bzw. für seine Vertreter entfällt, wenn der Landrat bzw. seine Vertreter länger als 1 Kalendermonat vertreten werden muß/müssen ab Beginn des folgenden Kalendermonats. § 1 Absatz 2 gilt ausdrücklich auch für diese Regelungen.

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung des Landrates oder des Oberkreisdirektors teilnehmen, als Aufwandsentschädigung
 - a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 37,50 DM.
 - b) Als Fahrtkosten werden die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,38 DM/km vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück erstattet.
 - c) Für Sitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Fahrtkosten entsprechend.
 - d) Für eine Verdienstaussfallentschädigung gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder folgender Beiräte und aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeter Ausschüsse:
 - a) Beirat der Kreisvolkshochschule
 - b) Jagdbeirat
 - c) Kreisflüchtlingsrat
 - d) Grundstücksverkehrsausschuss
 - e) Jugendhilfeausschuss
 - f) Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz
 - g) Schulausschuss
 - h) Sozialerfahrene Personen nach § 114 BSHG
 - i) Kreissenorenbeirat
 - j) Geschäftsführender Vorstand des Kreissenorenbeirates bei Vorstandssitzungen
 - k) Kreisbehindertenbeirat
 - l) Geschäftsführender Vorstand des Kreisbehindertenbeirates bei Vorstandssitzungen

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die der Abgeordnete zur Kreisstadt Winsen zurückzulegen hat, richten. Dabei ist der Landkreis in vier Zonen, nämlich die Zonen A, B, C, D, eingeteilt:

Zone A =	bis 10 km-Radius um Winsen
Zone B =	über 10 km- bis 20 km-Radius um Winsen
Zone C =	über 20 km- bis 30 km-Radius um Winsen
Zone D =	über 30 km-Radius um Winsen und mehr.

Die Durchschnittssätze betragen für die Abgeordneten

in der Zone A monatlich	120,00 DM
in der Zone B monatlich	156,00 DM
in der Zone C monatlich	180,00 DM
in der Zone D monatlich	216,00 DM

- (2) Daneben werden monatlich zusätzliche Fahrtkosten gezahlt, und zwar an den Landrat das Vierfache, an den ersten stellvertretenden Landrat das Eineinhalbfache, jeweils der Zone D, und an den zweiten stellvertretenden Landrat sowie an die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache, an die Mitglieder des Kreisausschusses das Einfache des für sie gemäß § 5 Abs. 1 zutreffenden Betrages.
- (3) Für Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,38 DM/km gezahlt.
- (4) Dienstreisen der einzelnen Abgeordneten, mit Ausnahme des Landrates und des ersten sowie zweiten stellvertretenden Landrates, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung wird den Kreistagsabgeordneten der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 DM pro Stunde erstattet; § 7 Abs. 2 (außer Satz 3) gilt entsprechend.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die nach Absatz 1 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalentschädigungsbetrag bis zur Höhe von 30,00 DM pro Stunde und höchstens 360,00 DM pro Tag.

§ 7 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Kreisbrandmeister	1414,00 DM
b) Stellvertretende Kreisbrandmeister	707,00 DM
c) Sicherheitsbeauftragter der Kreisfeuerwehr	160,00 DM
d) Funkbeauftragter der Kreisfeuerwehr	160,00 DM
e) Ausbildungsleiter der Kreisfeuerwehr	352,00 DM
f) Jugendwart der Kreisfeuerwehr	352,00 DM
g) Atemschutzbeauftragter der Kreisfeuerwehr	120,00 DM
h) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	160,00 DM
i) Wettbewerbsleiter der Kreisfeuerwehr	160,00 DM
j) Kreisjägermeister	775,00 DM
k) Kreisarchivpfleger	300,00 DM
l) Kreisbildstellenleiter	235,00 DM
m) Kreisnaturschutzbeauftragter	610,00 DM
n) Stellvertretender Kreisnaturschutzbeauftragter	340,00 DM
o) Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	30,00 DM
p) Stellvertretender Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	20,00 DM
q) Schriftführer des Kreissenorenbeirates	10,00 DM
r) Stellvertretender Kreisjägermeister	390,00 DM
s) Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	30,00 DM
t) Stellvertretender Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	20,00 DM
u) Schriftführer des Kreisbehindertenbeirates	10,00 DM

Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, besteht daneben nicht.

- (2) Den unter Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen sowie dem "Fachberater Chemie" der Kreisfeuerwehr wird der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, daß diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 50,00 DM pro Stunde und höchstens 400,00 DM pro Tag begrenzt. Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstaufschlag auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Bei selbständig Tätigen wird im Rahmen der Höchstbeträge auf Antrag der nachgewiesene Einnahmeausfall erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger nach Abs. 1 sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des 4. Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf den Stellvertreter über.

- (4) Dienstreisen der unter Abs. 1 bezeichneten Funktionsträger außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Oberkreisdirektors. Die Reisekosten werden entsprechend den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen vergütet.

Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausfall nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet.

§ 8 Entscheidung in Zweifelsfällen

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuß.

§ 9 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, für die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt wird, sind gleichberechtigt in der jeweils zutreffenden weiblichen Form zu verstehen.

§ 10 Inkrafttreten

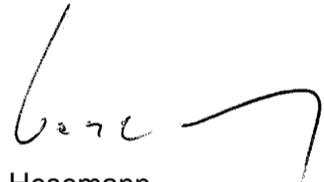
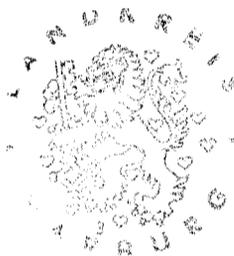
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

21423 Winsen (Luhe), 23.03.2000

LANDKREIS HARBURG



Prof. Dr. Ahrens
Landrat



Hesemann
Oberkreisdirektor

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
Fachbereich Umwelt
Naturschutz / Landschaftspflege

Winsen (Luhe), den 28. März 2000

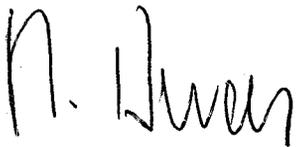
5. Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Die im Amtsblatt Nr. 44 vom 04. November 1999 erfolgte Bekanntmachung der Verordnung vom 08. Juli 1999 zur 5. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995, ist unwirksam, weil die erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg nicht vorlag.

Die Zustimmung nach § 30 Abs. 7 NNatG wurde zwischenzeitlich mit Verfügung vom 29.02.2000 – 503.5 – 22233/4 WL 13 – erteilt.

Die Verordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht.

In Vertretung



Bordt



Verordnung vom 8. Juli 1999 zur 5. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - Seite 31) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird durch Beschluß des Kreistages verordnet:

§ 1

Die in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen vom 27.10.1965, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995, festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Tötensen, geändert.

Die in der nachfolgend veröffentlichten Karte grau dargestellte Fläche wird aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 8. September 1999

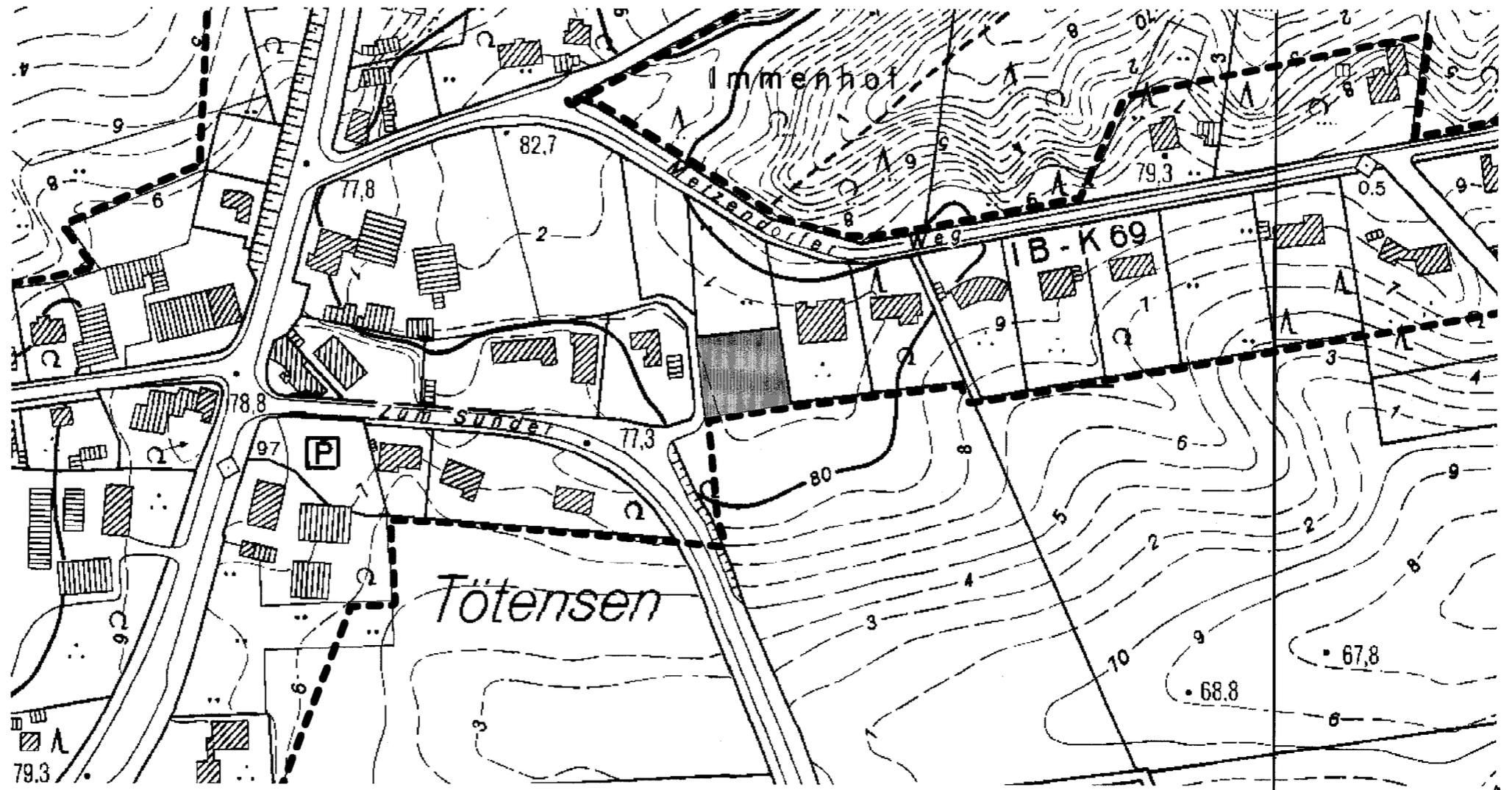
Landkreis Harburg



Landrat



Oberkreisdirektor



Maßgebliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Harburg vom 8.7.1999
zur 5. Änderung des Landschaftsschutzgebietes
"Tötenser Sunder"

Winsen, den 8.9.1999

[Signature]
Landrat



[Signature]
Oberkreisdirektor

LSG Grenze

Entlassungsfläche

1:2500



BEKANNTMACHUNG

**über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)**

Zeitraum: 10.04. - 14.04.2000

Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil: Panzeraufklärungskompanie (NL)

Name und Art der Übung: „Many Chiefs“ Ausbildungsübung

Manöver-/Übungsraum: Hollenstedt - Tostedt

Grenzen: Kreisgrenze-Hollenstedt-BAB A 1 -Kallmoor

Teiln. Soldaten: 120

Kraftfahrzeuge Rad: 10
Ketten: 28

Bemerkungen:

Manövermunition kommt zum Einsatz.

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 29. März 2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Ausschuss für Umwelt-, Agrar- und
Entsorgungsangelegenheiten**
Sitzungs-Nr.: **23. Sitzung / XIII. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Donnerstag, 13.04.2000**
Sitzungsbeginn: **15.00 Uhr**
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B,
Sitzungssaal, Raum B-I 3**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. Einwohnernnenfragestunde
8. Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.1999 – öffentlicher Teil
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Mobile Schadstoffsammlungen
11. Die Zukunft der kommunalen Abfallentsorgung
Bericht über die Erklärung des NLT anlässlich der 60. Landkreisversammlung am
10. März 2000
12. EU-Förderprogramm "ProLand";
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.03.2000
13. Anregungen und Beschwerden
14. Anfragen
15. Einwohnernnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 04.04.2000

LANDKREIS HARBURG
DER OBERKREISDIREKTOR

Gemeinde Neu Wulmstorf
- Der Gemeindedirektor -

Neu Wulmstorf, 15.03.2000

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 45 „Eichenhof“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Eichenhof“ nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.1995 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die **Begründung** wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 27.09.1997 (BGBl. 1, S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind
2. Mangel in der Abwägung

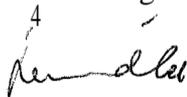
unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die **fristgemäße** Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen **Vermögensnachteile** und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der **Begründung** gegenüber jedermann **Auskunft** erteilt.

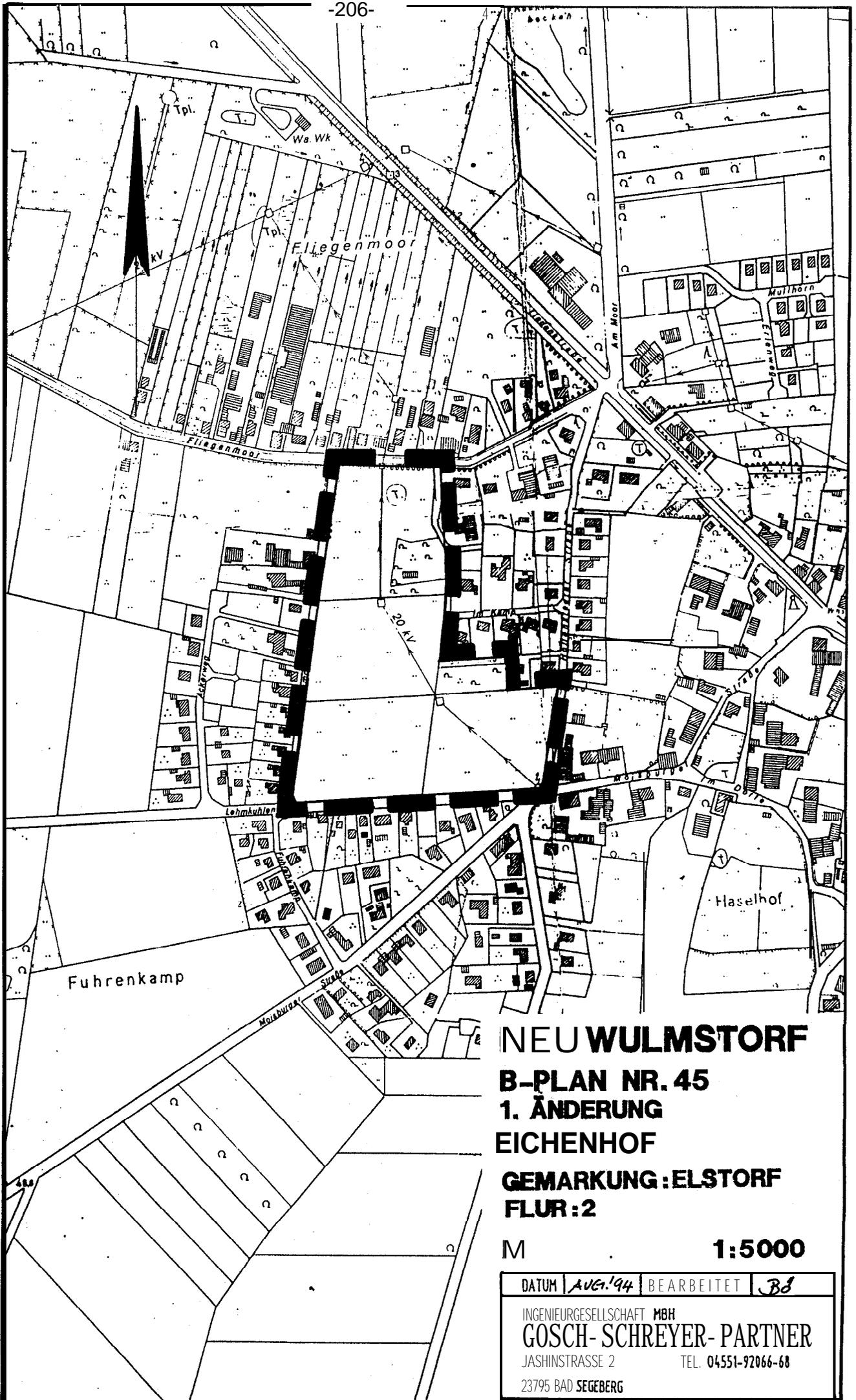
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Eichenhof“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

In Vertretung



(Schadwinkel)





NEU WULMSTORF
B-PLAN NR. 45
1. ÄNDERUNG
EICHENHOF
GEMARKUNG: ELSTORF
FLUR: 2

M 1:5000

DATUM	AVG. 1994	BEARBEITET	Bd
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH			
GOSCH-SCHREYER-PARTNER			
JASHINSTRASSE 2		TEL. 04551-92066-68	
23795 BAD SEGEBERG			

7. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt - Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung -“ vom 13.12.1994

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 21.03.2000 folgende Satzung beschlossen.:

Artikel 1 (Änderung)

§ 11 (Benutzungsgebühr) erhält für Ziffer 2 und 3 folgende Fassung:

2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = DM 72,57.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflußlosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = DM 64,28

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Diese Änderung tritt am 01. April 2000 in Kraft.

Hollenstedt, den 21. März 2000


(Holst)
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Hollenstedt




(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Handeloh für die Haushaltsjahre
2000 und 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 10. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001
<u>im Verwaltungshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	2.236.800 DM	2.315.800 DM
in der Ausgabe auf	2.236.800 DM	2.315.800 DM
<u>im Vermögenshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	311.300 DM	315.800 DM
in der Ausgabe auf	311.300 DM	315.800 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2000 auf	50.000 DM
und im Haushaltsjahr 2001 auf	50.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.	260 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von
500 DM im Haushaltsjahr 2000 und
500 DM im Haushaltsjahr 2001 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Handeloh, den 10. Februar 2000

Dr. Schick

Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit **öffentlich** bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.04.2000 bis 12.05.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Handeloh an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags und freitags

von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Handeloh, den 06.04.2000

Bürgermeister

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:

Vorsitzender: Pastor Wrede

und

12 Kirchenvorsteher

Winsen, den 07. Februar 2000

Zu TOP 7. e): Ergänzung der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Der Kirchenvorstand beschließt einstimmig die Ergänzung des **Anhangs zur Friedhofsordnung: Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale gemäß Friedhofsordnung vom 16. Mai 1988.**

1. Gestaltung der Grabstätten

14. Für die Einzelrasengräber im Feld XII sind Bepflanzungen nur in einem Beet vor dem Denkmal in einer Größe von 0,6 x 0,4 m zulässig. Einfassungen sind nicht erlaubt.

11. Gestaltung der Grabmale

13. Gestaltung der Einzelrasengräber im Feld XII: Die Grabmale müssen naturbelassen oder handwerklich bearbeitet und ohne Sockel sein. Glanzgeschliffene und gesägte Denkmale werden nicht zugelassen. Politur und Schliff sind nur als gestalterisches Element zugelassen. Die Gesamtfläche darf 0,50 qm nicht überschreiten.

Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden.
Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



(Siegel)

Winsen, den 14. März 2000

Der Kirchenvorstand

Traugott Wrede, P.

(Traugott Wrede, Pastor)

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 16. März 2000

Der Kirchenkreisvorstand:



Im Auftrage

Braxein

(Braxein)

als Bevollmächtigter